

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

36 (9.9.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523025)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 9. September. **N^o. 36.**

Bekanntmachungen.

1) Am Freitag den 12. d. M. Nachmittags 5 Uhr soll der städtische Placken Nr. 6 an der Chaussee nach Wehnen in 25 Abtheilungen als Gartenland auf 3 oder 6 Jahre an Ort und Stelle öffentlich verpachtet werden.

(1862 September 2.)

2) Der Registrator Helmerichs hieselbst ist als Vormund der minderjährigen Kinder des weiland Kasernenmeisters G. D. Helmerichs hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. 1.)

3) Gefunden: 1 Schürze. 1 Cigarrentasche, 1 Gürtel.

Gingefandt.

Das Oldenburgische Gemeindeblatt beklagt sich in seiner vorletzten Nummer (34) darüber, daß ein Weinhändler aus Bremen, nachdem er in Oldenburg abgewiesen, in Westerstede aber als Gemeindeglied und demzufolge von der Regierung als Staatsangehöriger aufgenommen worden, sich sofort mit seinem Westersteder Heimathschein nach Oldenburg gewandt und dort sich niedergelassen habe.

Es scheint allerdings dem Geseze bei dieser Gelegenheit eine Nase gedreht zu sein, und das finden wir nichts weniger als loblich und nachahmenswerth.

Aber wir können dem Gemeindeblatt mit gutem Grunde prophezeien, daß noch mancher Thaler Einzugsgeld in die Cassen hiesiger Landgemeinden oder gar auswärtiger Communen fließen wird, welchen die Stadtcasse recht wohl hätte gebrauchen können, wenn der Stadtmagistrat in Aufnahme fremder Gewerbetreibenden so schwierig bleibt, wie er in letzter Zeit geworden zu sein scheint.

Es wäre wünschenswerth, wenn das Gemeindeblatt einmal mittheilen wollte, nach welchen Grundsätzen der Stadtmagistrat die Aufnahmegesuche beurtheilt. Furcht für die Armenkasse ist bei

verschiedenen Fällen, wo eine abschlägige Antwort erfolgt ist, kaum denkbar. Fast will es scheinen, als ob der Stadtmagistrat trotz Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (im Lande nicht nur, sondern auch gegenüber dem größten Theile der civilisirten Welt: Amerika, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Preußen, Belgien, Holland u. s. w.) noch den Gewerbebetrieb in der Stadt zu reguliren dächte und bei Jedem, der die Ausnahme nachsucht, zuerst untersuchte, ob das Tischler- oder Weinhändler- oder welches andere Gewerbe auch übersetzt sei. Es ist, als ob ein Festungscommandant, nachdem er sechs Thore den Feinden geöffnet hat, das siebente desto fester verschloße, desto aufmerksamer bewachte. Der Weinhändler ist, nachdem man ihn beim Bremer Thor abgewiesen, durch das Westersteder Thor einmarschirt, der Tischler wird vielleicht durch das Berliner einrücken. Ich dächte wir öffneten das Bremer Thor auch und nähmen mit dem Sperrgelde vorlieb, das uns für die Oeffnung geboten wird.

In Betreff der Grundsätze, nach welchen der Magistrat Aufnahmegesuche beurtheilt können wir Folgendes mittheilen:

Die nach den bestehenden Gesetzen im Inlande herrschende Freizügigkeit und Gewerbefreiheit erkennt der Magistrat in vollem Maaße an, kann und wird also einem Inländer, der in hiesiger Stadt sich niederzulassen und ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt keinerlei Schwierigkeiten in den Weg legen. Handelt es sich dabei zugleich um die Aufnahme des Hereinziehenden als Gemeindemitglied, so kommen dabei die betreffenden Artikel 24, 25 und 260 der Gemeindeordnung in Anwendung, nach denen einem Staatsangehörigen, welcher seine Unbescholtenheit bescheinigt und den Besitz der Mittel für sich und die Seinen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden wahrscheinlich macht, die Aufnahme nicht versagt werden darf, bei einem Ausländer dagegen der Regel nach das nach bestem Wissen und Ermessen in Berücksichtigung des Umstandes, ob es für die Gemeinde vortheilhaft sei, abgegebene Urtheil des Magistrats allein entscheidet. Da nun nicht allein durch die Gewerbefreiheit, sondern auch in Folge Art. 14 §. 2 der Gewerbeordnung:

„Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, sowie zur Veranstaltung öffentlicher Waarenverkäufe der Erlaubniß. Diese Erlaubniß darf nicht verweigert werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staats oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.“

den Gewerbetreibenden der Städte, wohin sich erfahrungsmäßig Alles zusammendrängt schon eine bedeutende Concurrrenz erwachsen ist, so glaubt der Magistrat bei Beurtheilung von Aufnahmegesuchen fremder Gewerbetreibenden in Betreff deren Niederlassung

hieselbst ihm noch ein Einfluß bewahrt ist, allerdings nicht bloß die Interessen der Armenkasse, sondern auch die betr. Gewerbeverhältnisse in hiesiger Stadt zum Maßstabe nehmen zu müssen und werden solche Gesuche, wenn die vorhandenen Gewerbetreibenden allen billigen Anforderungen genügen und nicht besondere die Aufnahme motivirende Gründe im Interesse des Publikums vorliegen, daher in der Regel abschlägig beschieden werden. Daß fanatische Freizügler dies Verfahren verdammen werden, muß der Magistrat sich dabei freilich gefallen lassen und sich mit dem Bewußtsein zu trösten suchen für eine zahlreiche Classe seiner Mitbürger, deren Niederlassung im Auslande erfahrungsmäßig ebenso erschwert wird, auf diese Weise besser zu sorgen, als wenn ihnen durch die Aufnahme eines jeden Fremden eine ganz ungemessene Concurrenz geschaffen würde. Um übrigens schließlich noch das kriegerische Gleichniß am Schlusse des „Eingesandt“ beizubehalten, so wird der Festungscommandant auch nach dem Verlust der Außenwerke und Thore der Stadt noch nicht gleich Stadt und Festung übergeben, sondern sich erst noch in der ihm gebliebenen Citadelle festsetzen und auch diese bis zur Unhaltbarkeit vertheidigen.

Polizeigericht.

Sizung vom 6. September 1862.

Ein Arbeiter vom Gerberhose, vielfach wegen Trunkenheit, Bettelns, Umhertreibens u., zuletzt im Jahre 1857 wegen Diebstahls im 8. Rückfalle mit 4 Jahren Arbeitshaus bestraft, war angeschuldigt am Abende des 3. August in der Trunkenheit derartigen Lärm verursacht zu haben, daß nicht nur die Mitbewohner des Hauses, sondern auch Nachbarn und Vorübergehende dadurch belästigt seien. Derselbe ward freigesprochen, weil die Zeugenaussagen nicht ergaben, daß der Angeschuldigte gerade an jenem Tage Scandal gemacht habe. —

Ein anderer Arbeiter vom Gerberhose, wegen gleicher Uebertretung angeklagt, ward ebenfalls freigesprochen, da aus den Zeugenaussagen hervorging, daß dessen Ehefrau anscheinend ohne hinreichende Ursache Beschwerde gegen den Beschuldigten erhoben hatte. — Ebenso ward ein gleicher Uebertretung angeschuldigter Arbeiter aus der Heiligengeist-Vorstadt freigesprochen, weil keiner der Zeugen gegen den Angeklagten aussagen konnte. Der Hauswirth des Beschuldigten, welcher die Anklage erhoben hatte, ward, weil er nicht rechtzeitig im Termin erschienen war, in Strafe genommen. — Ein vierter, wegen in Trunkenheit verübten ruhestörenden Lärms Angeschuldigter, ein hiesiger, mehrfach wegen ähnlicher Uebertretungen bestrafter Schneider, ward, unter Annahme mildernder Umstände, zu dreitägigem Gefängniß verurtheilt.

Ein Bewohner der Rosenstraße, welcher unterlassen hatte, die erforderliche polizeiliche Genehmigung zur Veränderung der der Straße zugekehrten Front seines neben dem Wohnhause belegenen Hintergebäudes nachzusuchen, mußte 1 \mathfrak{f} Brüche zahlen. — Ein hiesiger Bürger, welcher seine Häusling seit sehr langer Zeit nicht hatte reinigen lassen, wurde zu 15 \mathfrak{g} Brüche verurtheilt. Seine Einrede, daß die haufällige Seitenmauer eines Nachbarhauses die Reinigung der Häusling verhindert habe, ward als unbegründet verworfen, weil ein von der Polizei requirirter Arbeiter die Reinigung ohne Gefahr bewerkstelligt hatte.

Allerlei.

Für das Steuerjahr 1862/63 sind in der Stadtgemeinde Oldenburg 374 Personen zur klassificirten Einkommensteuer eingeschätzt, welche zusammen monatlich 1130 \mathfrak{f} oder jährlich 13560 \mathfrak{f} an Steuer zu entrichten haben.

Von diesen Steuerpflichtigen sind eingeschätzt: zur 1. Steuerstufe 89 Personen, zur 2. Stufe 61 Personen, zur 3. Stufe 47 Personen, zur 4. Stufe 59 Personen, zur 5. Stufe 45 Personen, zur 6. Stufe 15 Personen, zur 7. Stufe 20 Personen, zur 8. Stufe 8 Personen, zur 9. Stufe 8 Personen, zur 10. Stufe 10 Personen, zur 11. Stufe 7 Personen, zur 12. Stufe 2 Personen, zur 13. Stufe 1 Person, zur 15. Stufe 1 Person und zur 16. Stufe 1 Person und zwar:

16 im Großherzogl. Hofdienste stehende Personen, welche zusammen monatlich	49 \mathfrak{f} 20 \mathfrak{g} .
87 im Civilstaatsdienste oder im sonstigen öffentlichen Dienste stehende Personen, welche zusammen monatlich	255 „ 20 „
32 im Militairdienste stehende Personen, welche zusammen monatlich	84 „ 20 „
33 Pensionisten, welche zusammen monatlich	83 „ 10 „
10 Aerzte, Advocaten und Apotheker (soweit diese nicht im Hof- oder Staatsdienste stehen), welche zusammen monatlich	31 „ 20 „
126 Kaufleute, Fabrikanten, andere Gewerbetreibende und Künstler, welche zusammen monatl.	406 „ 20 „
56 von ihren Renten lebende Personen, welche zusammen monatlich	168 „ 20 „
14 im Auslande lebende Staatsangehörige, welche zusammen monatlich	49 „ 20 „

zu zahlen haben.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.